

2. Änderungsstarifvertrag
zum Tarifvertrag für die Beschäftigten
der AWO Kinder-, Jugend- und Familienhilfe GmbH
sowie für die Beschäftigten
in den Kindertageseinrichtungen des
AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
(TV AWO KJF Nbg)
vom 11. August 2017

zwischen

Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., Sitz Berlin,
Geschäftsstelle: Auf den Häfen 30 - 32, 28203 Bremen
- vertreten durch den Vorstand –

einerseits

und

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Sachsen-Anhalt,
Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg
- vertreten durch den Landesvorstand -

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Änderungen des TV ASD Nbg

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der AWO Soziale Dienste Naumburg GmbH sowie für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (TV ASD Nbg) zwischen dem Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V. und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband Sachsen-Anhalt vom 26. April 2016, zuletzt geändert durch den 1. Änderungstarifvertrag vom 9. November 2016, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von § 19

(Jahressonderzahlung)

Die Protokollerklärung zu Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärungen zu Absatz 2:

1. *Ab dem Jahr 2019 richtet sich für Beschäftigte, für die Anlage 1a gilt, der Bemessungssatz gemäß Absatz 2 nach § 20 TVöD (VKA) - Tarifgebiet Ost - in der für vergleichbare Beschäftigte des öffentlichen Dienstes jeweils geltenden Fassung.*
2. *¹Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfangs. ²Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. ³Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. ⁴Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.“*

§ 2
Änderungen der Anlage 1a

1.

a) In Nr. 3 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Nr. 3 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingeführt:

„(4) Ab dem 1. Oktober 2018 gelten die jeweiligen Tabellenwerte der Anlage C zum TVöD zu 100 v.H. Nach dem 1. Oktober 2018 in Kraft tretende Tabellenwerte der Anlage C zum TVöD gelten ab ihrem jeweiligen In-Kraft-Treten.“

2.

a) In Nr. 6 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2018.“

b) In Nr. 6 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Anhang (Entgelttabelle) mit der gleichen Frist und zu den gleichen Zeitpunkten gekündigt werden, wie die Anlage C zum TVöD.“

§ 3
Änderungen der Anlage 1b

1. In der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt II werden ab dem 1. Januar 2018 der Betrag „62 Euro“ durch „90 Euro“ und der Betrag „31 Euro“ durch den Betrag „45 Euro“ ersetzt.

2. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Es gelten die Tabellenwerte des jeweiligen Anhangs zur Anlage 1b.“

3. Der Anhang zur Anlage 1b (Entgelttabelle) erhält ab dem 1. Januar 2018 die aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersichtlichen Fassung (Stand 1. Juni 2016 um 4% erhöht).

4. In Nr. 6 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Davon abweichend kann der Anhang zur Anlage 1b (Entgelttabelle) mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende, frühestens zum 30. September 2018 gekündigt werden.“

5. Die Tarifparteien vereinbaren folgende

„Erklärung zu den Nummern 2 und 3:

Die Tarifparteien werden Eingruppierung und Entgelt der derzeit unter Anlage 1b fallenden Beschäftigten in Anlehnung an das Niveau des TVöD weiter entwickeln. Dazu werden unverzüglich Vorarbeiten/Berechnungen eingeleitet und mit Beginn des II. Quartals 2018 Verhandlungen aufgenommen. Gemeinsames Ziel ist die Umsetzung ab dem 1. Oktober 2018.“

Abschnitt II In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Berlin/Magdeburg, den 29.09.2017

Magdeburg, den 29.09.2017

Für den
Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V.

Für die
Gewerkschaft Erziehung und
Wissenschaft (GEW)

Rifat Fersahoglu-Weber
Vorsitzender

Eva Gerth
Landesvorsitzende

Gero Kettler
Geschäftsführer

Anlage 1
zum 2. Änderungstarifvertrag TV AWO KJF Nbg vom 11. August 2017

Anhang zur Anlage 1b

Entgelttabelle gültig ab 1. Januar 2018						
Entgelt- gruppe	Grundstufen		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
13	3.026,88	3.353,17	3.530,38	3.874,40	4.353,94	4.552,01
12	2.717,26	3.009,16	3.426,13	3.790,99	4.260,13	4.468,61
10	2.529,61	2.800,66	3.009,16	3.217,65	3.613,79	3.707,62
9	2.306,82	2.552,94	2.681,90	3.025,81	3.294,49	3.509,43
8	2.161,74	2.391,73	2.499,20	2.595,93	2.703,40	2.771,10
6	1.987,65	2.198,28	2.305,75	2.407,86	2.477,72	2.547,57
5	1.905,97	2.106,94	2.209,02	2.311,13	2.386,37	2.440,11
3	1.784,53	1.972,59	2.026,34	2.112,31	2.176,79	2.235,91
2	1.649,10	1.822,13	1.875,87	1.929,61	2.047,82	2.171,42